

SUPPLIER CODE OF CONDUCT

Ergänzende Anforderungen für FIEGE Geschäftspartner an Nachhaltigkeit und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

I. Ethische Standards

Der Lieferant hält die folgenden ethischen Standards ein und stellt deren Einhaltung und Umsetzung entlang seiner Lieferketten sicher:

- Globale Pakt der Vereinten Nationen („[United Nations Global Compact](#)“);
- Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;
(„[UN Universal Declaration of Human Rights](#)“);
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (“[United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights](#)”);
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („[1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work](#)“).

II. Soziale Mindeststandards

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden sozialen Mindeststandards und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Mindeststandards in seinen Lieferketten.

1. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere, für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld zu sorgen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Unfällen vorzubeugen.
- Der Lieferant hat ein Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem zur kontinuierlichen Verbesserung in diesem Zusammenhang zu implementieren und aufrechtzuerhalten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, regelmäßige Gesundheits- und Sicherheitsinspektionen in seinem Unternehmen durchzuführen und die Wirksamkeit von getroffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen regelmäßig zu überprüfen.
- Der Lieferant muss mindestens die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Normen in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

2. Keine Zwangs- und Kinderarbeit

- Der Lieferant setzt keine Form von Zwangs-, illegaler oder Pflichtarbeit ein, einschließlich der Arbeit von Personen, die Opfer von Menschenhandel sind oder in Schuldknechtschaft leben.
- Der Lieferant hält das Verbot von Kinderarbeit ein und stellt dies im Rahmen seiner Lieferketten sicher.

3. Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten und Entlohnung

- Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden vor Beginn ihrer Beschäftigung schriftliche und verständliche Informationen über Arbeitsbedingungen und Löhne erhalten.
- Der Lieferant stellt sicher, dass die gesetzlichen Regelungen zu Arbeits-, Pausen- und Ruhezeiten eingehalten werden.
- Der Lieferant stellt sicher, dass er die Löhne seiner Mitarbeitenden pünktlich, regelmäßig und vollständig und mindestens auf Basis und in Höhe der geltenden gesetzlichen Regelungen bzw. anderer verbindlicher Regelungen und Vorschriften zahlt.
- Der Lieferant muss mindestens die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Normen in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

4. Recht auf Vereinigungsfreiheit

- Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer, sich zusammenzuschließen und an Tarifverhandlungen teilzunehmen; das Grundrecht der Vereinigungs- bzw. Koalitionsfreiheit ist stets zu beachten. Der Lieferant pflegt einen offenen und konstruktiven Dialog mit seinen Arbeitnehmern und ihren Vertretern.

5. Gleichbehandlung, kein Mobbing und keine Diskriminierung

- Der Lieferant respektiert die Gleichbehandlung aller Geschlechter. Er respektiert, dass niemand wegen seiner Abstammung, Sprache, Ethnie, Heimat oder Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen Einstellung oder einer Behinderung benachteiligt oder bevorzugt wird.
 - Der Lieferant respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes Mitarbeitenden und duldet insbesondere keine Form von Belästigung oder Mobbing.
 - Der Lieferant duldet kein Verhalten, das die Merkmale von Diskriminierung, Mobbing, sexueller Belästigung und Verletzung der persönlichen Würde trägt.
-

III. Umweltbezogene Mindeststandards

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden umweltbezogenen Mindeststandards und zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Mindeststandards in seinen Lieferketten.

1. Umwelt- und Klimaschutz

- Der Lieferant schützt die Umwelt und hält alle geltenden nationalen und internationalen Vorschriften sowie Regeln ein. Der Lieferant unterhält ein effektives System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren.
- Der Lieferant wird angemessene Umweltschutzmanagement-Prozesse aufbauen und aufrechterhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Klimaschutz, Luftqualität, Bodenschutz, Gewässerschutz, Biodiversität, Abfallbehandlung und -handhabung, Lärmschutz und Vermeidung von Entwaldung.
- Der Lieferant hat FIEGE auf Anforderung die Einhaltung seiner Klima- und Umweltschutzziele nachzuweisen; hierzu sind relevante Daten im angemessenen Umfang zum Nachweis schriftlich an FIEGE zu übermitteln.
- Der Lieferant wird darüber hinausgehende und mit dem Lieferanten abgestimmte Umwelt- und Klimaschutzverpflichtungen und -ziele von FIEGE im angemessenen Umfang unterstützen.
- Der Lieferant muss mindestens die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen erfüllen und die entsprechenden Normen in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

2. Ressourcenverbrauch und -qualität

- Der Lieferant verpflichtet sich zum sorgsamem und nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Der Verbrauch von Ressourcen wie Energie, Wasser, Rohstoffen und Hilfsstoffen ist wo möglich zu reduzieren. Der Lieferant wird beispielsweise und wo möglich die Wiederverwendung von Brauchwasser im Produktionsprozess implementieren
- Der Lieferant hat die Einhaltung und Überwachung verbindlicher Abwasserqualitätsstandards sicherzustellen.
- Es ist vom Lieferanten sicherzustellen, dass Wasser bzw. Wasserressourcen nicht kontaminiert werden.

3. Luft- und Bodenqualität

- Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen und sonstigen verbindlichen Vorschriften zur Sicherstellung der Luftqualität und der Vermeidung von jeglichen Bodenverunreinigungen/-kontaminationen einzuhalten.

4. Gefährliche Stoffe und Güter

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung geltender Gesetze und verbindlicher Vorschriften im Hinblick auf gefährliche Stoffe und Güter (GSG). Die Anforderungen des [„Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“](#) müssen eingehalten werden. Er hat in diesem Zusammenhang eine effektive Organisation und erforderliche Prozesse zu implementieren und regelmäßig Wirksamkeitskontrollen durchzuführen.
- Der Lieferant hat FIEGE unaufgefordert und rechtzeitig über jegliche gefährliche Stoffe und Güter im Zusammenhang mit seinen Lieferungen an FIEGE schriftlich zu informieren und hat FIEGE in diesem Zusammenhang sämtliche erforderliche Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Für Mitarbeitende des Lieferanten vorgeschriebene Schulungen müssen zwingend durchgeführt werden.

IV. Sorgfalt in den Lieferketten

- Der Lieferant ist verpflichtet, Sorgfaltspflichtenprozesse zu implementieren, um Risiken für die Verletzung von Menschenrechten und Umweltauswirkungen in der eigenen Lieferketten zu ermitteln, zu verhindern und zu minimieren, einschließlich geeigneter Beschwerdemechanismen und Berichterstattung, die auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den [OECD-Leitlinien](#) für multinationale Unternehmen sowie anderen entsprechenden Leitlinien basieren.
- Der Lieferant wird alle geltenden Gesetze in Bezug auf Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einhalten.

V. Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct

- FIEGE erachtet die Bestimmungen dieses Supplier Code of Conduct und dessen Einhaltung als wesentliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen FIEGE und Lieferant. Dies wird von Lieferant anerkannt und mit Unterzeichnung entsprechend bestätigt.
- Im Falle wesentlicher Verstöße durch den Lieferanten gegen diesen Supplier Code of Conduct behält sich FIEGE das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze zu kündigen.
- Der Lieferant unterstützt FIEGE bei der Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener und anderer Sorgfaltspflichtenprozesse in diesem Zusammenhang in angemessenem Umfang, z. B. im Rahmen einer LkSG, ESG oder Compliance Zertifizierung. FIEGE behält sich das Recht vor, eine Überprüfung bezüglich der Einhaltung des Supplier Code of Conduct durch den Lieferanten in angemessener Weise durchzuführen oder zu verlangen. Der Lieferant kann einen Nachweis auch in anderer geeigneter Art erbringen. Jede Überprüfung wird zu Geschäftszeiten geplant, die mit dem Lieferanten einvernehmlich vereinbart werden und für die dieser aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung stellt, die die Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct eindeutig und transparent belegen.
- Der Lieferant bemüht sich, sich mit den Geschäftspraktiken seiner Zulieferer, Unterauftragnehmer und anderer Geschäftspartner vertraut zu machen und alle Lieferanten, Unterauftragnehmer und Geschäftspartner zu verpflichten, diesen Supplier Code of Conduct oder vergleichbare Werte einzuhalten.

VI. Beschwerdeverfahren

- Der Lieferant und seine jeweiligen Mitarbeiter sowie Stakeholder und Rechteinhaber im Allgemeinen werden ermutigt, Verstöße gegen diesen Supplier Code of Conduct, beispielsweise über die entsprechende Hinweisgeberplattform, zu melden. Diese Hinweisgeberplattform ist unter [Hinweisgeberschutz Plattform](#) zu erreichen.

Die Anwendbarkeit und Einhaltung dieses Supplier Code of Conduct wird hiermit bestätigt.

Firma:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Lieferanten:

Name:

Titel:

Ort, Datum

Name:

Titel:

Ort, Datum

FIEGE Logistik (Schweiz) AG

Name:

Titel:

Ort, Datum

Name:

Titel:

Ort, Datum

ANLAGE 1 Weiterführende und ergänzende Informationen

Dokumente und weiterführende Links und Informationen, die den Lieferanten bei der Erfüllung dieser Erwartungen unterstützen können, sind im Folgenden aufgeführt:

1. [Grundsatzerklärung der FIEGE Gruppe:](#)

<https://www.fiege.com/sites/default/files/2023-01/22-12-23-grundsatzerklärung-final-der-fiege-gruppe.pdf>

2. [FIEGE Verhaltenskodex:](#)

https://www.fiege.com/sites/default/files/2022-11/fiege-verhaltenskodex_code-of-conduct_2018_de_0.pdf

3. [United Nations Global Compact:](#)

<https://globalcompact.at/un-global-compact>

4. [UN Universal Declaration of Human Rights:](#)

<https://globalcompact.at/un-global-compact>

5. [United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights](#)

https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/publications/guidingprinciplesbusinesshr_en.pdf

6. [1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work](#)

https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---declaration/documents/publication/wcms_467653.pdf

7. [Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung](#)

https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/basler_uebereinkommen.pdf

8. [OECD-Leitlinien](#)

<https://www.oecd.org/daf/inv/mne/48004323.pdf>

9. [Hinweisgeberschutz Plattform](#)

<https://app.whistle-report.com/report/80fa94f4-0e46-4078-b550-6a3228cd3cdb>